

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 26. Jänner 2021

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Erstellung eines Leitfadens über den rechtlichen Rahmen für Speicherung und Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen, die in Bildungseinrichtungen erstellt werden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, für alle Bildungseinrichtungen des Landes einen Leitfaden zu erstellen, der anschaulich informiert und konkret erläutert

- unter welchen Voraussetzungen Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen von Unterricht und Betreuung erstellt werden dürfen,
- wie mit diesen Aufnahmen DSGVO-konform hinsichtlich Bearbeitung, Speicherung und Veröffentlichung zu verfahren ist und
- wie Schüler*innen, Eltern und Personal an Bildungseinrichtungen das „Recht am eigenen Bild“ geltend machen können.

Begründung

Immer wieder kommt es vor, dass Fotos, die im Rahmen von schulischem Unterricht bzw. von schulischen Veranstaltungen aufgenommen werden, im Internet veröffentlicht werden, ohne dass die dargestellten Personen ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben. Welche rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Aktivitäten in Bildungsinstitutionen zur Anwendung kommen, ist den Handelnden oft nicht klar. In der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der GRÜNEN teilt Landesrätin Daniela Winkler mit, dass Schülerinnen und Schüler und deren Eltern in „Safer Internet“-Schulungen über ihre Recht auf das eigene Bild informiert werden. Zusätzlich verweist die Landesrätin auf „Skooly“-Workshops mit IT-Fachleuten für Kinder und Jugendliche. Die allgemeine Zustimmung von Eltern zur Veröffentlichung von Bildaufnahmen, die im Rahmen von Schulveranstaltungen von ihren Kindern gemacht werden, werden jeweils zu Schulbeginn eingeholt. Bei dieser Zustimmung ist der Rahmen, in dem sie gemacht werden, klar definiert. Die Jugendlichen selbst werden meist gar nicht gefragt. Punktuell gibt es laut Anfragebeantwortung im Unterricht weitere Aufklärung zum Thema der Aufnahmen und Veröffentlichung elektronischen Bildmaterials. Zu konkreten Fragen der Umsetzung wird in der Anfragebeantwortung der Landesrätin nur auf die DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) verwiesen.

Ein Blick auf Social-Media-Seiten zeigt, dass vielen Lehrer*innen und Schüler*innen nicht bewusst ist, welchen Rahmen die DSGVO für das Speichern und Veröffentlichen von Ton- und Bildmaterial setzt. So findet man etwa auch Aufnahmen aus dem Schulunterricht oder von Pausenaktivitäten, von denen fraglich ist, ob die Einwilligung zur Veröffentlichung – auch seitens der Schulleitung – gegeben wurde. Dazu kommt, dass Lehrpersonen den Schüler*innen gegenüber ein Autoritätsverhältnis haben. Die Frage nach der Erlaubnis zur Veröffentlichung eines Bildes kann daher nicht ohne Berücksichtigung dieses Abhängigkeitsverhältnisses bewertet werden. Es ist davon auszugehen, dass weder Lehrer*innen noch Schüler*innen umfassende Kenntnis über die rechtlichen Grundlagen von Speicherung und Verbreitung von elektronischem Ton- und Filmmaterial haben. Ein unerlaubt veröffentlichtes Bild kann aber schnell unangenehme Folgen für die darauf Abgebildeten haben. Darum gilt es gerade in diesem Bereich, mit großer Achtsamkeit die Einhaltung der Rechte des bzw. der Einzelnen zu wissen und entsprechende Grenzen einzuhalten.

Ein Leitfaden zu „Speicherung und Verbreitung von Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen von Bildungseinrichtungen“ für Lehrpersonal und Schüler*innen soll rechtliche Klarheit und persönliche Sicherheit für alle bringen. Die datenschutzrechtlichen Regelungen unter besonderer Berücksichtigung der in Bildungseinrichtungen bestehenden Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnisse soll konkret für den Alltag in Schule und Kindergarten unter anderem erläutern, unter welchen Voraussetzungen es dem Personal gestattet ist, Fotos oder Videos von Schüler*innen bzw. Kindergartenkindern aufzunehmen und ob es überhaupt gestattet ist, digitales Bildmaterial auf einem persönlichen Datenträger zu speichern. Auszuführen ist auch, welche Konsequenzen unerlaubt gespeicherte und verbreitete Ton- und Bildaufnahmen haben und wie Betroffene ihr Recht auf das eigene Bild geltend machen können.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.